



Richtlinie zur

Umsetzung des EDV-Projektes für Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg

Präambel

Der Kirchenkreis stellt den Kirchengemeinden eine IT-Grundausstattung im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung. Hierdurch soll für vergleichbare Arbeitsbedingungen in den Kirchengemeinden gesorgt, eine digitale Vernetzung ermöglicht und die IT-Sicherheit gewährleistet werden. Der Zugriff auf zentrale Daten und Fachverfahren, die über die Kirchenkreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden, wird für Kirchengemeinden ausschließlich über einen Standardarbeitsplatz gemäß der IT –Richtlinie des Kirchenkreises ermöglicht.

1. Förderberechtigte

Alle Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg haben pro Pfarrsitz Anspruch auf die Kostenübernahme für einen Standardarbeitsplatz. Bei Umwandlung von Pfarrstellen in Mitarbeiterstellen besteht dieser Anspruch für weitere 10 Jahre fort. Dieses gilt für Stellenumwandlungen auch rückwirkend bis 1.Juni 2012. Die vorhandene Ausstattung und der IT-Service kann anschließend weiter bis zum Ablauf der Wechelperiode durch die Kirchengemeinde genutzt werden. Eine darüber hinaus gewünschte weitere Folgeausstattung ist von der Kirchengemeinde zu finanzieren.

2. Förderumfang

Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für einen IT-Standardarbeitsplatz und den IT-Service entsprechend der jeweils geltenden Anlage 1 der IT-Richtlinie. Die Erneuerung der EDV-Grundausstattung erfolgt bei technischer Notwendigkeit und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Regel nach 5 Jahren.

Weitere Geräte, die über den Standardarbeitsplatz hinausgehen, können auf Antrag der Kirchengemeinde eingebunden werden, soweit sie der IT-Richtlinie entsprechen und von der EDV-Abteilung freigegeben sind. Weitere Software kann bei entsprechender Nutzungsvoraussetzung und unter Beachtung der IT-Richtlinie Punkt 3.6.2 und 3.6.3. installiert werden.

3. Kosten der Kirchengemeinden

Von den Kirchengemeinden sind folgende Kosten zu tragen:

- die laufenden Anschlussgebühren für den sicheren Internetzugang (zur Zeit monatlich 20 Euro brutto),
- die Einbindung bzw. Installation der zusätzlichen Ausstattung gemäß Nr.2 sowie die

hiermit verbundenen Serviceleistungen,

- die Installation der Internetanbindung zwischen Hausanschlussraum und Endgerät,
- die Behebung von Schäden durch eine unsachgemäße Installation der Internetanbindung.
- die Behebung von Schäden durch unsachgemäße Nutzung von IT-Komponenten, soweit sie nicht als Garantiefälle behandelt werden können,

Telefonie sowie Beratung und Weiterbildung zur Bedienung der EDV-Ausstattung und der office-Programme liegen allein in der Verantwortung der Kirchengemeinden.

4. Übergangsbestimmungen

Hiermit verliert die bisherige Leistungsbeschreibung des EDV-Projektes (Stand 2015) ihre Gültigkeit. Die von den Kirchengemeinden gebildete EDV-Rücklage unterliegt keiner Zweckbindung vonseiten des Kirchenkreises mehr.

Kirchengemeinden, die bereits eine Folgeausstattung über das EDV-Projekt des Kirchenkreises aus eigenen Mitteln finanziert haben, können bis zum 31. Oktober 2019 eine Übernahme der Ausstattung durch den Kirchenkreis beantragen und erhalten dafür eine Erstattung entsprechend des Restwertes bei einer Abschreibung von 20% je Nutzungsjahr. Die Einschränkungen gem. Pkt 1 gelten entsprechend.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.